



18. April 1984

1585 Naturschutzgebiet Hasli-Ufer, Gemeinde Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der Uferbereich des Hasli mit der reichhaltigen Uferbestockung, den Verlandungsgesellschaften und den Schlickbänken wird als gesamtes Ökosystem unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Dieser Beschluss hat folgende Schutzziele:
  - a) Erhaltung der charakteristischen Verlandungszone mit den Schlickbänken, der Wasserpflanzenvegetation, des Röhrichts, der Auenbestockung und der davon abhängenden vielfältigen Tierwelt;
  - b) Erhaltung der Amphibienlaichplätze;
  - c) Erhaltung und Schonung der Brutmöglichkeiten sowie der Rast- und Ueberwinterungsplätze für Wasser- und Sumpfvögel.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem vom Vermessungsamt der Stadt Bern am 23. November 1979 ausgefertigten Plan 1 : 2'000 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst die Flussparzelle der Aare (teilweise) und folgende Grundstücke:

Bern Grundbuchblatt 1'385 (teilweise)  
Bern Grundbuchblatt 1'386 (teilweise)

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Bivakieren im Freien;
  - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - d) Veränderungen des Geländes;
  - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;

- f) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation (Röhricht, Ried, Ufergehölz, Auenwald);
  - g) das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art vom 1. Februar bis 31. August;
  - h) das Baden;
  - i) das Einbringen von Pflanzen;
  - k) das Anzünden von Feuern;
  - l) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
  - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
  - n) das Ausreuten von Gehölzen;
  - o) das Lärmen und die Verwendung von lärmzeugenden Geräten;
  - p) das Laufenlassen von Hunden;
  - q) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - r) das Aussetzen von Tieren.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) der Unterhalt und die Benützung der rechtmässig bestehenden Bauten, Werke und Anlagen (Wasserrechtskonzession 33 G 93), unter Berücksichtigung der Seeverkehrsplanung Wohlensee;
  - b) wasserbauliche Massnahmen nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
  - c) Nutzung und Rückschnitt der Bestockungen und Wälder nach naturschützerischen Gesichtspunkten.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erlässt die nötigen Verkehrsbeschränkungen.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist auf den unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung Naturschutzgebiet N I/4.1.1.132 Hasli-Ufer, RRB Nr. 1585 vom 18. April 1984.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Stadt Bern zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

